1017

Bundesgesetzblatt

Teil I

Z 1997 A

1971 | Ausgegeben zu Bonn am 23. Juli 1971 | Nr. 67

Inhalt

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Dieser Ausgabe ist für die Abonnenten ein Nachtrag zum Fundstellennachweis A, Bundesrecht ohne völkerrechtliche Vereinbarungen, abgeschlossen am 30. Juni 1971, beigefügt.

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Laufbahnen der Polizeivollzugsbeamten im Bundesgrenzschutz und im Bundesministerium des Innern (BGS-LV)

Vom 20. Juli 1971

Auf Grund des § 3 Abs. 2 des Bundespolizeibeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 701), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 18. März 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 208), verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die Verordnung über die Laufbahnen der Polizeivollzugsbeamten im Bundesgrenzschutz und im Bundesministerium des Innern in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. April 1967 (Bundesgesetzblatt I S. 482) wird wie folgt geändert und ergänzt.

1. § 2 erhält die Überschrift „Leistungsgrundsatz".

2. § 3 erhält die Überschrift „Gestaltung der Laufbahnen".

3. In § 4 werden die Worte „in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 322)" durch die Worte „vom 27. April 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 422)" ersetzt.

4. § 6 erhält die Überschrift „Erwerb der Befähigung".

5. § 7 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 erhält Satz 3 folgende Fassung:

      „Amtszulagen (§ 21 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes) gelten als Bestandteile des Grundgehaltes".

   b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

      „(4) Dienstzeiten, die nach dieser Verordnung Voraussetzung für Beförderungen sind, sind die im Beamtenverhältnis oder in der Rechtsstellung eines Dienstleistenden im Polizeivollzugsdienst geleisteten Dienstzeiten; sie rechnen vom Tage des Beginns des Dienstverhältnisses oder, falls die Dienstzeit in einem bestimmten Amt oder mit einer bestimmten Dienstbezeichnung abgeleistet sein muß, vom Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Ernennung ab. Bei Anstellung in einem Beförderungsamt einer Laufbahn gilt die nach dieser Verordnung zur Erreichung dieses Amtes erforderliche Mindestdienstzeit als für weitere Beförderungen abgeleistete Dienstzeit."

6. § 11 wird wie folgt geändert:

Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Laufbahn der Grenzjäger und Unterführer umfaßt folgende Ämter:

Amtsbezeichnung	Sammelbezeichnung
Grenzjäger Matrose i. BGS Grenztruppjäger Vormatrose i. BGS Grenzoberjäger Obermatrose i. BGS Grenzhauptjäger Hauptmatrose i. BGS	Grenzjäger (SB) GS-Matrosen (SB)
Oberwachtmeister i. BGS Maat i. BGS Hauptwachtmeister i. BGS Obermaat i. BGS	GS-Wachtmeister (SB) GS-Maate (SB)
Meister i. BGS Bootsmann i. BGS Obermeister i. BGS Oberbootsmann i. BGS Hauptmeister i. BGS Hauptbootsmann i. BGS Stabsmeister i. BGS Stabsbootsmann i. BGS Oberstabsmeister i. BGS Oberstabsbootsmann i. BGS	GS-Meister (SB) GS-Bootsmänner (SB)

7. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird die Zahl „18" durch die Zahl „17" ersetzt.

b) In Nummer 2 wird das Wort „Volksschule" durch das Wort „Hauptschule" ersetzt.

8. § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13

Grundausbildung

(1) Die Grundausbildung dauert ein Jahr. Während der Grundausbildung sind die Leistungen des Beamten nach jedem Ausbildungsabschnitt zu beurteilen; am Ende der Grundausbildung wird eine zusammenfassende Beurteilung erstellt.

(2) Die Grundausbildung schließt mit der Prüfung ab, ob der Beamte für den Polizeivollzugsdienst befähigt ist. Dabei sind die während der Grundausbildung abgegebenen Beurteilungen zu berücksichtigen. Der Bundesminister des Innern regelt Verfahren und Inhalt der Prüfung unter Mitwirkung des Bundespersonalausschusses.

(3) Beamte, die sich auch nach einer Verlängerung der Grundausbildung um höchstens sechs Monate bei Wiederholung der Prüfung als nicht befähigt erweisen, werden entlassen."

9. In § 14 wird Satz 1 durch die folgenden beiden Sätze ersetzt: „Grenzjäger (SB), deren Befähigung für den Polizeivollzugsdienst festgestellt worden ist und die als Unterführer geeignet erscheinen, können zur Unterführerausbildung zugelassen werden; diese dauert mindestens sechs Monate. Sie legen nach dem Unterführerlehrgang eine Unterführerprüfung ab."

10. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Beförderung zum Grenztruppjäger ist nach Abschluß des allgemeinen Teils der Grundausbildung zulässig."

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Grenzjäger (SB) können zum Oberwachtmeister i. BGS befördert werden, wenn sie die Unterführerausbildung erfolgreich abgeschlossen haben."

c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Weitere Beförderungen sind erst zulässig:

1. zum Meister i. BGS nach einer Dienstzeit von fünf Jahren,

2. zum Obermeister i. BGS, wenn der Polizeivollzugsbeamte nach § 21 des Bundespolizeibeamtengesetzes zum Beamten auf Lebenszeit ernannt oder seine Dienstzeit nach § 8 Abs. 1 des Bundespolizeibeamtengesetzes auf zwölf Jahre verlängert worden ist."

d) In Absatz 6 wird das Wort „Hauptwachtmeister" durch die Worte „Meister i. BGS" ersetzt.

e) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Voraussetzung für die Beförderung zum Stabsmeister i. BGS ist das Bestehen der Stabsmeisterprüfung."

11. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „Hauptwachtmeister i. BGS" durch die Worte „Meister i. BGS" ersetzt.

b) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Zur Prüfung können Unterführer zugelassen werden, wenn sie eine Dienstzeit von mindestens fünf Jahren abgeleistet haben."

12. § 17 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In die Übersicht der Ämter wird unter „Fähnrich zur See i. BGS" eingefügt:

„Oberfähnrich i. BGS, Oberfähnrich zur See i. BGS".

b) Unter „Brigadegeneral i. BGS" wird eingefügt:

„Generalmajor i. BGS".

Beide Amtsbezeichnungen werden in einer Klammer zusammengefaßt, als Sammelbezeichnung wird eingesetzt: „GS-Generale (SB)".

13. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 2 wird das Wort „Ingenieurschule" durch das Wort „Ingenieurakademie" ersetzt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Grenzschutzoffizieranwärter, mit Ausnahme der Fahnenjunker i. BGS, der Fähnriche i. BGS und der Oberfähnriche i. BGS, führen im Schriftverkehr ihre Amtsbezeichnung mit dem Zusatz ‚(OA)'."

14. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Während der Ausbildung kann der Grenzschutzoffizieranwärter befördert werden:

1. zum Fahnenjunker i. BGS nach bestandener Fahnenjunkerprüfung;
2. zum Fähnrich i. BGS nach Bewährung als Unterführer und erfolgreichem Abschluß der weiteren Ausbildung an den Grenzschutzschulen vor Beginn des Offizierlehrgangs. Das erfolgreiche Durchlaufen dieses Ausbildungsabschnitts wird durch eine Beurteilung und die Lehrgangsbescheinigungen festgestellt;
3. zum Oberfähnrich i. BGS nach bestandener Offizierprüfung.

Die Beförderung zum Grenztruppjäger ist nach Abschluß des allgemeinen Teils der Grundausbildung zulässig."

b) In Absatz 4 werden die Worte „Fähnrich i. BGS" durch die Worte „Oberfähnrich i. BGS" ersetzt.

15. § 20 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „Fahnenjunker i. BGS" durch die Worte „Fähnrich i. BGS" ersetzt.

b) In Absatz 3 werden die Worte „Fähnrich i. BGS" durch die Worte „Oberfähnrich i. BGS" ersetzt.

16. § 21 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Ingenieurschule" durch das Wort „Ingenieurakademie" ersetzt.

b) Es wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 können geeignete Unterführer mit einer Dienstzeit von mindestens zehn Jahren nach erfolgreichem Abschluß des Aufbaulehrgangs der Grenzschutzfachschule zur Offizierausbildung zugelassen werden. Absatz 1 Satz 2 findet entsprechende Anwendung."

c) Die Absätze 2 bis 4 werden Absätze 3 bis 5.

d) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Nach der Zulassung zur Offizierausbildung führt der Oberwachtmeister i. BGS die Amtsbezeichnung „Fahnenjunker i. BGS", der Meister i. BGS die Amtsbezeichnung „Fähnrich i. BGS". Im übrigen gilt § 18 Abs. 2."

e) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Für Beförderungen während der Ausbildung gilt § 19 Abs. 3. Nach Bestehen der Offizierprüfung wird der Grenzschutzoffizieranwärter zum Oberfähnrich i. BGS ernannt, soweit er nicht bereits Stabsmeister i. BGS oder Oberstabsmeister i. BGS ist."

17. § 22 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Beförderung zum Hauptmann i. BGS ist zulässig nach einer Dienstzeit von sieben Jahren seit Ernennung zum Leutnant i. BGS."

18. § 23 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden das Wort „Bestallung" durch das Wort „Approbation" und die Worte „ein Jahr" durch die Worte „zwei Jahre" ersetzt. Die Worte „bei der Einstellung höchstens 40 Jahre alt ist" und das Komma werden gestrichen.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Grenzschutzsanitätsoffiziere können nach einer Dienstzeit von zehn Jahren seit Ernennung zum Stabsarzt i. BGS zum Oberstarzt i. BGS befördert werden."

19. § 24 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „und bei der Einstellung höchstens 40 Jahre alt ist" gestrichen.

b) In Absatz 3 wird die Zahl „elf" durch die Zahl „zehn" ersetzt.

20. § 25 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Als Grenzschutzoffizier für technische Verwendungen, die eine wissenschaftliche Vorbildung erfordern, kann eingestellt werden, wer ein der technischen Verwendung entsprechendes Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule mit einer ersten Staatsprüfung oder mit einer Hochschulprüfung abgeschlossen und eine Offizierprüfung bestanden hat."

21. § 26 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Als Grenzschutzoffizier für technische Verwendungen kann eingestellt werden, wer das Ingenieurzeugnis einer vom Bundesminister des Innern anerkannten Ingenieurakademie für das Bau- oder Maschinenwesen besitzt und eine Offizierprüfung bestanden hat."

22. § 27 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Als Grenzschutzoffizier zur Verwendung als Leiter eines Musikkorps kann eingestellt werden, wer ein Studium der Musik an einem öffentlichen oder staatlich anerkannten Lehrinstitut mit der Kapellmeisterprüfung abgeschlossen und eine Offizierprüfung bestanden hat."

23. Hinter § 29 werden folgende Vorschriften eingefügt:

„§ 29 a

Einstellung von Dienstleistenden

Dienstleistende und frühere Dienstleistende können in ein Amt, das der im Grenzschutz-

dienstverhältnis erreichten Dienstbezeichnung entspricht, eingestellt werden. Die Einstellung ist nur zulässig

1. bei Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf bis zum vollendeten 30. Lebensjahr,
2. bei Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit bis zum vollendeten 35. Lebensjahr.

§ 29b

Übernahme von Polizeivollzugsbeamten und früheren Polizeivollzugsbeamten anderer Dienstherren

(1) Bei der Übernahme von Polizeivollzugsbeamten und früheren Polizeivollzugsbeamten anderer Dienstherren ist diese Verordnung anzuwenden; dies gilt nicht, wenn die Beamten kraft Gesetzes oder auf Grund eines Rechtsanspruchs in ihrer bisherigen Rechtsstellung übernommen werden.

(2) Wer bei einem anderen Dienstherrn durch Bestehen der vorgeschriebenen oder üblichen Prüfung die Befähigung für eine Laufbahn im Polizeivollzugsdienst erworben hat, besitzt die Befähigung für eine vergleichbare Laufbahn im Polizeivollzugsdienst nach dieser Verordnung. In Zweifelsfällen stellt der Bundesminister des Innern fest, welche Laufbahnen vergleichbar sind.

(3) In Zweifelsfällen bestimmt der Bundesminister des Innern, ob bei der Übernahme ein Amt übersprungen wird."

24. § 33 erhält folgende Fassung:

„§ 33

Allgemeines

(1) Eignung und Leistung des Polizeivollzugsbeamten sind mindestens alle fünf Jahre oder wenn es die dienstlichen oder persönlichen Verhältnisse erfordern zu beurteilen. Die Beurteilung ist dem Beamten in ihrem vollen Wortlaut zu eröffnen und mit ihm zu besprechen. Die Eröffnung ist aktenkundig zu machen und mit der Beurteilung zu den Personalakten zu nehmen.

(2) Der Bundesminister des Innern kann Ausnahmen von der regelmäßigen Beurteilung und bei Beamten, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, auch von der nichtregelmäßigen Beurteilung zulassen."

25. § 34 erhält folgende Fassung:

„§ 34

Inhalt der Beurteilung

(1) Die Beurteilung soll sich besonders erstrecken auf allgemeine geistige Veranlagung, Charakter, Bildungsstand, Arbeitsleistung, soziales Verhalten und Belastbarkeit.

(2) Die dienstliche Beurteilung ist mit einem Gesamturteil und mit einem Vorschlag für die weitere dienstliche Verwendung abzuschließen."

26. § 36 wird gestrichen.

27. § 37 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) In Absatz 2 werden die Worte „Wachtmeister i. BGS" durch die Worte „Oberwachtmeister i. BGS" ersetzt.

b) In Absatz 2 Nr. 2 werden hinter dem Wort „Abschlußzeugnis" die Worte „oder eine Bescheinigung über den erfolgreichen Besuch der Orchesterschule" eingefügt.

c) In Absatz 3 werden die Worte „Hauptwachtmeister i. BGS" durch die Worte „Meister i. BGS" ersetzt.

d) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Bewerber für den Dienst als Grenzschutzsanitätsoffizier, die ihre Approbation nach der Bestallungsordnung für Ärzte vom 15. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1334), zuletzt geändert durch die Verordnung über die Neugliederung der Medizinalassistentenzeit und über die Approbationsurkunde vom 24. Februar 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 214), erhalten haben, müssen mindestens ein Jahr praktische ärztliche Tätigkeit nach ihrer Approbation nachweisen."

28. In § 38 Abs. 3 werden die Worte „sowie in § 26 Abs. 1" gestrichen.

29. § 42 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Bundespersonalausschuß kann auf Antrag des Bundesministers des Innern für einzelne Fälle oder für Gruppen von Fällen Ausnahmen von folgenden Vorschriften zulassen:

1. Höchstalter für die Einstellung:
§ 12 Nr. 1, § 18 Abs. 1 Nr. 1 und 2,
2. Mindesteinführungszeit:
§ 23 Abs. 2, § 24 Abs. 2, § 25 Abs. 2, § 26 Abs. 2, § 27 Abs. 2, § 31 Abs. 1,
3. Überspringen von Ämtern bei der Einstellung oder Beförderung:
§ 7 Abs. 2, § 30 Abs. 4 Nr. 2 in Verbindung mit § 32 Abs. 2,
4. Beförderung innerhalb eines Jahres nach der Einstellung oder der letzten Beförderung:
§ 7 Abs. 3 Nr. 1,
5. Beförderung innerhalb eines Jahres vor der Altersgrenze für das nächsthöhere Beförderungsamt:
§ 7 Abs. 3 Nr. 2,
6. Mindestdienstzeiten für Beförderungen:
§ 15 Abs. 5 Nr. 1, § 22 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 2 sowie Absätze 3 und 4, § 23 Abs. 3, § 24 Abs. 3, § 25 Abs. 3, § 27 Abs. 3."

b) Absatz 2 wird gestrichen.

c) Absatz 3 wird Absatz 2.

Artikel 2

Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, die Verordnung über die Laufbahnen der Polizeivollzugsbeamten im Bundesgrenzschutz und im Bundesministerium des Innern unter Berücksichtigung der Änderungen durch diese Verordnung bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 29 des Bundespolizeibeamtengesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1971 in Kraft.

Bonn, den 20. Juli 1971

Der Bundeskanzler
Brandt

Der Bundesminister des Innern
Genscher

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 1971 — 2 BvL 21/68 —, ergangen auf Vorlage des Verwaltungsgerichts Freiburg, wird nachfolgender Entscheidungssatz veröffentlicht:

§ 19 Absatz 2 Nummer 3 des Bundesbesoldungsgesetzes vom 27. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 993) und in der Fassung vom 18. Dezember 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 901) ist mit dem Grundgesetz vereinbar.

Der vorstehende Entscheidungssatz hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 13. Juli 1971

Der Bundesminister der Justiz
Gerhard Jahn

Bundesgesetzblatt
Teil II

Nr. 33, ausgegeben am 20. Juli 1971

Nr. 34, ausgegeben am 21. Juli 1971

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung		Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkrafttretens
7. 7. 71	Verordnung TSF Nr. 4/71 über Tarife für den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen	124	10. 7. 71	26. 7. 71
28. 6. 71	Schiffahrtpolizeiliche Anordnung der Wasser- und Schiffahrtsdirektion Aurich über die Einrichtung einer Reede für Fahrzeuge mit Sprengstoff oder Munition in der Emshörnrinne	127	15. 7. 71	16. 7. 71
30. 6. 71	Strom- und schiffahrtpolizeiliche Anordnung der Wasser- und Schiffahrtsdirektion Bremen über das Wasserskifahren auf dem Wurster Watt, der Weser und der Lesum	127	15. 7. 71	15. 7. 71
7. 7. 71	Verordnung Nr. 20/71 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschiffahrt	128	16. 7. 71	20. 7. 71
14. 7. 71	Verordnung Ausfuhrerstattung Malz 1971	129	17. 7. 71	18. 7. 71
19. 7. 71	Verordnung Übergangsvergütung Getreide und Reis	130	20. 7. 71	21. 7. 71

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache — vom	Nr./Seite
	Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
7. 7. 71	Verordnung (EWG) Nr. 1440/71 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	8. 7. 71	L 152/1
7. 7. 71	Verordnung (EWG) Nr. 1441/71 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	8. 7. 71	L 152/3
7. 7. 71	Verordnung (EWG) Nr. 1442/71 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	8. 7. 71	L 152/5
7. 7. 71	Verordnung (EWG) Nr. 1443/71 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	8. 7. 71	L 152/6
7. 7. 71	Verordnung (EWG) Nr. 1444/71 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Melasse	8. 7. 71	L 152/7
7. 7. 71	Verordnung (EWG) Nr. 1445/71 der Kommission zur Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Weißzucker und Rohzucker	8. 7. 71	L 152/8
7. 7. 71	Verordnung (EWG) Nr. 1446/71 der Kommission zur Festsetzung der Anpassungskoeffizienten für den Ankaufspreis für Birnen nach Verordnung (EWG) Nr. 1357/71 des Rates	8. 7. 71	L 152/10

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache — vom	Nr./Seite
7. 7. 71	Verordnung (EWG) Nr. 1447/71 der Kommission über die Festsetzung eines Berichtigungskoeffizienten, der bei der Berechnung des Einfuhrpreises auf die Notierungen von Tomaten der Güteklasse II anzuwenden ist	8. 7. 71	L 152/13
7. 7. 71	Verordnung (EWG) Nr. 1448/71 der Kommission zur Festsetzung der Referenzpreise für Birnen	8. 7. 71	L 152/14
7. 7. 71	Verordnung (EWG) Nr. 1449/71 der Kommission zur Festsetzung der Referenzpreise für Äpfel	8. 7. 71	L 152/16
8. 7. 71	Verordnung (EWG) Nr. 1450/71 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	9. 7. 71	L 153/1
8. 7. 71	Verordnung (EWG) Nr. 1451/71 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	9. 7. 71	L 153/3
8. 7. 71	Verordnung (EWG) Nr. 1452/71 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	9. 7. 71	L 153/5
8. 7. 71	Verordnung (EWG) Nr. 1453/71 der Kommission zur Festsetzung der für Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen	9. 7. 71	L 153/7
8. 7. 71	Verordnung (EWG) Nr. 1454/71 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen	9. 7. 71	L 153/10
8. 7. 71	Verordnung (EWG) Nr. 1455/71 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen für Reis und Bruchreis	9. 7. 71	L 153/12
8. 7. 71	Verordnung (EWG) Nr. 1456/71 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr für Reis und Bruchreis	9. 7. 71	L 153/14
8. 7. 71	Verordnung (EWG) Nr. 1457/71 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung	9. 7. 71	L 153/16
8. 7. 71	Verordnung (EWG) Nr. 1458/71 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzukker und Rohzucker	9. 7. 71	L 153/18
8. 7. 71	Verordnung (EWG) Nr. 1459/71 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie von Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch	9. 7. 71	L 153/19
8. 7. 71	Verordnung (EWG) Nr. 1460/71 der Kommission zur Feststellung einer ernsten Krise auf dem Blumenkohlmarkt	9. 7. 71	L 153/22
9. 7. 71	Verordnung (EWG) Nr. 1461/71 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	10. 7. 71	L 154/1
9. 7. 71	Verordnung (EWG) Nr. 1462/71 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	10. 7. 71	L 154/3

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn.
Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie für Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:
Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Telefon 22 40 86 — 88.
Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. beim Verlag vorliegen. Im Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (BGBl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Der Teil III kann nur als Verlagsabonnement bezogen werden.
Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 25,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,65 DM. Dieser Preis gilt auch für die Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1970 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt, Köln 3 99, oder gegen Vorausrechnung bzw. gegen Nachnahme.
Preis dieser Ausgabe 0,65 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM, bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung.
Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.